



Brüssel, den 13. April 2015
(OR. en)

7830/15

DENLEG 53
AGRI 179
SAN 101

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 7498/15 DENLEG 43 AGRI 154 SAN 84 + ADD1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Streichung verschiedener Aromastoffe aus der Unionsliste

- *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 enthält eine Unionsliste der für die Verwendung in und auf Lebensmitteln zugelassenen Aromen und Ausgangsstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung. Diese Liste kann nach dem einheitlichen Verfahren gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 auf Initiative der Kommission oder auf Antrag aktualisiert werden. Beschlüsse zur Aktualisierung der Unionsliste werden im Wege des Regelungsverfahrens mit Kontrolle gefasst.
2. Nach Artikel 12 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

3. Vor der Annahme des eingangs genannten Verordnungsentwurfs hat die Kommission am 11. Februar 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel gehört. Der Ausschuss hat den eingangs genannten Verordnungsentwurf mit qualifizierter Mehrheit (1 Stimmenthaltung, durch die eine Bevölkerung von 64 106 000 Personen vertreten ist) gebilligt.
4. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 24. März 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den obengenannten Verordnungsentwurf übermittelt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat innerhalb von drei Monaten den Erlass des Verordnungsentwurfs durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht; oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist; oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
6. Die Delegationen wurden am 25. März 2015 ersucht, bis zum 10. April 2015 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den Verordnungsentwurf in der Fassung des Dokuments 7498/15 + ADD 1 nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen den Verordnungsentwurf ausspricht, kann die Kommission die Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.